

TEIL B6

Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen

EINLEITUNG

Die Gliederung dieser allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen folgt der Gliederung der ÖNORM B 2110 idF 2023-05-01 (in der Folge „ÖNORM“). Die jeweiligen Ergänzungen zu den Bestimmungen der ÖNORM werden im Rahmen dieser allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen angeführt und gelten nur für diese allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen.

Hinsichtlich der projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen wird auf den Teil B2 – Besondere Bestimmungen verwiesen. Soweit Punkte der ÖNORM in diesen allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen (Teil B6) bzw. auch im Teil Besondere Bestimmungen (Teil B2) nicht genannt oder abgeändert sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der ÖNORM unverändert.

1. ANWENDUNGSBEREICH

(es gilt Punkt 1. ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Für diesen Auftrag gelten die projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen (siehe Teil B2 – Besondere Bestimmungen), subsidiär dazu diese allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen für Bauaufträge (siehe Teil B6 – Allgemein rechtliche Vertragsbestimmungen), subsidiär zu den projektspezifischen und allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen – unabhängig vom Auftragswert – die Bestimmungen der ÖNORM und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in den Leistungsverzeichnissen gelten nur insoweit als in den projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen – Teil B2 und Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen – Teil B6 nichts geregelt ist. Im Zweifelsfall treten die Regelungen in den Leistungsverzeichnissen hinter den Festlegungen der übrigen Ausschreibungsunterlagen zurück.

Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die Geltung des vorstehenden Absatzes.

Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2. NORMATIVER VERWEIS

(es gilt Punkt 2 der ÖNORM unverändert)

3. BEGRIFFE

(es gilt Punkt 3 der ÖNORM unverändert)

4. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

(es gilt Punkt 4 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

4.2.2 Angaben (es gilt Punkt 4.2.2 b) mit folgender Ergänzung)

Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Auftragnehmer, dass er sich bei der Besichtigung der Baustelle bzw. Montagestelle insbesondere auch über Zufahrtswege und allfällige Besonderheiten informiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Der Auftragnehmer bestätigt auch, dass er sich über die Lage, ver- und entsorgungstechnische Verhältnisse, Zu- und Abfahrtmöglichkeiten, Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser etc. so informiert hat, dass diese Umstände in seiner Kalkulation berücksichtigt sind.

5. VERTRAG

(es gilt Punkt 5 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines (es gilt Punkt 5.1.1 der ÖNORM unverändert)

5.1.2 Maßgebende Fassung (es gilt Punkt 5.1.2 der ÖNORM unverändert)

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile (Punkt 5.1.3 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1.) Schlussbrief
- 2.) Bauübergabenederschrift
- 3.) B2 – Besondere Bestimmungen
- 4.) B7 – Leistungsverzeichnis

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

- a) Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
 - b) Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
 - c) Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
 - d) Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
 - e) Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung;
- 5.) B6 – Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen
 - 6.) B5 – Technische Bestimmungen
 - 7.) Gutachten - Bescheide
 - 8.) B4 – Pläne – Projektunterlagen
 - a) Materienrechtliche Bewilligungen zum Bauvorhaben
 - b) Zeichnungen und Pläne
 - c) technische Beschreibungen, Gutachten und Berichte
 - 9.) ÖNORM B 2110 idF 2023-05-01
 - 10.) Allgemeine gesetzliche Bestimmungen
 - 11.) Normen technischen Inhalts ÖN B22xx
 - 12.) sämtliche sonstigen zu Beginn der Angebotsfrist geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie zu Beginn der Angebotsfrist gültigen einschlägigen ÖNORMEN (insbesondere sonstige Werkvertragsnormen), sofern nicht ausdrücklich eine Geltung ausgeschlossen worden ist

Bezüglich technischer Normen gilt die in den §§ 98 Abs 1 Z 1 bzw. 247 Abs 4 Z 1 BVergG festgelegte Reihenfolge der Geltung.

Ergänzend zum LV sind sämtliche Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die Änderungen / Ergänzungen des Teiles B5, bei der Kalkulation und Ausführung zu berücksichtigen. Klarstellend wird festgehalten, dass Änderungen / Ergänzungen keinen Widerspruch im Sinne der vertraglichen Widerspruchsregel darstellen. Verweise auf Dokumente außerhalb des Vertrages (z.B. Richtlinien, Normen, RVS), insbesondere aus dem LV, sind stets nachrangig zu sämtlichen Vertragsbestandteilen.

Sofern die Unterfertigung eines Gegenschlussbriefes vom AG gefordert wird, erfolgen Zahlungen an den AN nur nach Vorliegen des unterfertigten Gegenschlussbriefes beim AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung (es gilt Punkt 5.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Vertretung des AG

Der AG wird durch den Projektleiter vertreten.

Die vom AG bestellte örtliche Bauaufsicht (ÖBA) vertritt den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages, deren Weisungen vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Die ÖBA ist zu Vertragsanpassungen und Anordnung von Leistungsänderungen nicht berechtigt.

Vertretung des AN

Der AN ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der berechtigt ist, ihn vollumfänglich zu vertreten, im speziellen in allen Belangen, und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten. Diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat und die vom AG genehmigt wurden bzw. die vom AG im Rahmen der Vertragserfüllung auf Vorschlag des AN genehmigt wurden.

Ein Wechsel eines derart benannten und genehmigten Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG wird einem Wechsel des Subunternehmers oder einer Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers im Wesentlichen dann zustimmen, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel oder die Erweiterung besteht und der AN die Eignung (Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des neuen Subunternehmers nachweist. Der AG behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, die vom AN im Laufe des Vergabeverfahrens zu erbringen waren.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers stellt einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der Gesamtauftragssumme je Einzelfall.

5.2.2 ARGE (es gilt Punkt 5.2.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Arbeitsgemeinschaften haben dem AG binnen 4 Wochen nach Auftragserteilung die UID-Nr. der ARGE bekannt zu geben.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch

verpflichtet. Für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Rücktritt dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem AG sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 5.8 bleibt davon unbeschadet. Im Falle der Beauftragung einer ARGE hat diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss ein Konto bekannt zu geben, auf das der AG Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE gelegter Rechnungen jedenfalls gehemmt. Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere auch die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem AG.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen (es gilt Punkt 5.2.3 der ÖNORM unverändert)

5.2.4 Vertragssprache (es gilt Punkt 5.2.4 der ÖNORM mit folgender Ergänzung)

Die für die Abwicklung des Auftrages auf Seiten des Auftragnehmers führend tätigen Personen (Schlüsselpersonen und sonstige Ansprechpartner) müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (es gilt Punkt 5.2.5 der ÖNORM unverändert)

5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

(es gilt Punkt 5.3 der ÖNORM unverändert)

5.4 Behördliche Genehmigungen

(es gilt Punkt 5.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.4.1 (es gilt Punkt 5.4.1 der ÖNORM gilt mit folgenden Ergänzungen)

Behördliche Bescheide und Verschreibungen liegen zur Einsichtnahme beim AG auf, vom AG noch einzuholende behördliche Bescheide und Verschreibungen werden dem AN zur Verfügung gestellt.

Die für die Bauausführung relevanten Auflagen sind einzuhalten. Die Kosten jener Auflagen, die bei Angebotserstellung für das ausgeschriebene Projekt bekannt waren, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.4.2 (es gilt Punkt 5.4.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Verzögerungen bei vom AN gemäß 5.4.2 der ÖNORM einzuholenden behördlichen Genehmigungen sind vom AN zu vertreten, wenn der AN nicht die entsprechenden Anträge in angemessener Frist ordnungsgemäß gestellt hat und das Verfahren entsprechend betreibt. Die Beweispflicht dafür trägt der AN.

Die Kosten für üblicherweise zu erwartende Behördenauflagen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Falls für die Durchführung der Arbeiten auf oder neben der Straße (im Sinne der StVO) behördliche Bewilligungen erforderlich sind, so sind diese stets vom AN zu erwirken.

Der AN fungiert in jedem Fall als verantwortlicher Bauführer; Dies auch dann, wenn der AG Adressat des diesbezüglichen Bewilligungsbescheides ist. Für diesen Fall erklärt der AN automatisch mit Abgabe seines Angebotes, dass er den AG aus diesem Titel, auch gegenüber Dritten, schad- und klaglos hält.

5.5 Beistellung von Unterlagen

(es gilt Punkt 5.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.5.1 (es gilt Punkt 5.5.1 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.2 (es gilt Punkt 5.5.2 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.3 (es gilt Punkt 5.5.3 der ÖNORM gilt unverändert)

5.5.4 Freigabe (es gilt Punkt 5.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Vom AN bzw. von Dritten herrührende Detail- und Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den AG nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den AN jedoch nicht seiner Haftung bzw. Prüf- und Warnpflicht.

5.6 Verwendung von Unterlagen

(es gilt Punkt 5.6 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

5.6.1 (es gilt Punkt 5.6.1 der ÖNORM gilt unverändert)

5.6.2 (es gilt Punkt 5.6.2 der ÖNORM gilt unverändert)

5.6.3 Urheberrecht (es gilt Punkt 5.6 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Der AG und dessen verbundene Unternehmen erwerben an sämtlichen durch Immaterialgüterrechte geschützten an den AG zu übergebenden Werke sowie sonstigen Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, wie Plänen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen, technischen Beschreibungen, Dokumentationen udgl. das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht, einschließlich das Recht zur Weiterverwendung, Bearbeitung und Veränderung. Der AG ist auch berechtigt sämtliche zuvor angeführten Unterlagen im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden. Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.

5.7 Änderungen

(es gilt Punkt 5.7 der ÖNORM mit folgender Ergänzung)

Änderungen der Vertragsbestimmungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Auch das Abgehen von diesem Schriftformgebot erfordert Schriftlichkeit.

5.8 Rücktritt vom Vertrag

(es gilt Punkt 5.8 der ÖNORM mit folgenden Änderungen/Ergänzungen)

5.8.1 (es gilt Punkt 5.8.1 mit folgenden Ergänzungen)

Der AG ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- jedes treuwidrige Verhalten des Auftragnehmers;
- wiederholter nicht genehmigter Abzug oder Austausch von Schlüsselpersonal;
- ein wiederholter nicht genehmigter Austausch bzw. eine wiederholte nicht genehmigte Hinzuziehung eines Subunternehmers;
- ein verschuldeter Verzug des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers;
- ein Verzug des Auftragnehmers mit der Erbringung von Leistungen, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bzw. eines Mitglieds der beauftragten Arbeitsgemeinschaft fällig werden, trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers (siehe § 25a Insolvenzordnung [IO]) sowie eine wesentliche Projektänderung (z.B. Entfall von Förderungen) bzw. ein teilweiser oder gänzlicher Projektstopp.

Der AN ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zu einer Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftraggebers;
- die ungerechtfertigte Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber trotz Fälligkeit (entsprechender Leistungsfortschritt) und entsprechender Mahnung (samt Nachfristsetzung) sowie
- eine Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als sechs Monaten, wobei vom Auftraggeber angeordnete und vergütete Stillliegezeiten bzw. bereits in den Ausschreibungsvorgaben vorgesehene Stillliegezeiten nicht in den Unterbrechungszeitraum einzurechnen sind.

5.8.3.3 (Punkt 5.8.3.3 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Folgen eines Vertragsrücktritts: Im Fall der Vertragsauflösung wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen hingegen nicht. Insb. steht dem AN ein Anspruch auf Entgelt nur für die von ihm bis zum Vertragsrücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu (Ausschluss des § 1168 ABGB).

5.9 Streitigkeiten

(es gilt Punkt 5.9 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) werden vom für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständigen Gericht entschieden. Sofern der Auftraggeber nichts anderes anordnet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Dauer eines allfälligen Gerichtsverfahrens die gegenständlichen Leistungen weiter zu erbringen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Graz. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AN seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

5.10 Erklärung des AN

Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist; ferner, dass er durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat, und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt ferner, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich bei Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Weiteres ist der AN dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

Ungeachtet der besonders vorgeschriebenen wasserrechtlichen Bestimmungen hat der AN darauf zu achten, dass keine schädigenden Stoffe, wie Zement, Betonzusatzmittel, Mineralöle und dgl. in Wasserläufe, Teiche und dgl. eingebracht oder am Ufer abgelagert werden. Wartungs-, und Betankungsarbeiten an Maschinen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwässern durch Treibstoff oder Schmiermittel ausgeschlossen ist.

6. LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG

(es gilt Punkt 6 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

(es gilt Punkt 6.1 der ÖNORM unverändert)

6.2 Leistungserbringung

(es gilt Punkt 6.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.1 Ausführung (es gilt Punkt 6.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Der AN hat die vertragliche Leistung unter seiner Verantwortung auszuführen. Der AN hat allfälligen Subunternehmern und Zulieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich.

Der AN hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des AG gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien udgl. sind auf Kosten und Gefahr des AN nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

Abfallrechtliche Bestimmungen

Der AN hat bei der Ausführung sämtliche einschlägigen gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gem. §§ 15 und 16 AWG 2002 und die Pflichten gemäß der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (Recycling-Baustoffverordnung), einzuhalten. Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau udgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist vor dem Einbau der Materialien durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen. Der AN ist des Weiteren verpflichtet, auf dem Lieferschein ausdrücklich zu bestätigen, dass alle Verpackungen durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen lizenziert sind. Der AN ist verpflichtet, seine ARA-Lizenznummer oder ähnliches im Lieferschein anzuführen. Für nicht lizenzierte Verpackungen ist auf dem Lieferschein eine Aufstellung der Verpackungsmaterialien anzugeben. Falls der AN keine Lizenznummer bereitstellen kann, ist das Verpackungsmaterial vom AN nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG abzuholen. Die Abholung ist im Lieferschein zu vermerken.

6.2.2 Subunternehmer (es gilt Punkt 6.2.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekannt zu geben, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren ist. Die teilweise Weitergabe des Auftrages ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung vorzulegen, gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles bzw. Gewerks – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die gemäß 5.8 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Für verbundene Unternehmen und Personalleihunternehmer (Leasingunternehmer) gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der AN ist verpflichtet, jene Subunternehmer bzw. verbundene Unternehmen, die bereits im Zuge einer allfälligen Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

6.2.3 Nebenleistungen (es gilt Punkt 6.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Nebenleistungen des AN sind insbesondere auch:

- die Baurestmassentrennung im Sinne des österreichischen Abfallwirtschaftsrechts. Diese hat durch den AN so zu erfolgen, dass der AG von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
- die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw. Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen;
- Montageeisen, die nicht konstruktiv notwendig und in den Bewehrungsplänen nicht dargestellt sind.
- Erfüllung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umweltrechts, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übergabe an den AG sämtlicher Unterlagen, die für den AG zum Nachweis des Erfüllens der ihn treffenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere betreffend Aufzeichnungs-, Melde-, Nachweis- und Behandlungspflichten, erforderlich sind.
- Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.4.2;
- Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen udgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem Auftragnehmer auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifischer erforderlicher Waagrissen auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte gemäß 6.2.8.6 bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer Auftragnehmer Verwendung finden können;
- Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z.B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- Sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
- Zubringen von Wasser, Strom und Gas zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren und Mieten hierfür. Dies Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der Auftragnehmer zu tragen.
- Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- Abladen, Transport zur Lagestelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;

- Übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z.B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere Auftragnehmer des Auftraggebers;
- Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände (z.B. Abbruchmaterial, Bauschutt, Verpackungsmaterial) sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt werden.
- Die Recycling-Baustoffverordnung sowie die einschlägigen Normen sind dabei anzuwenden. Der Auftragnehmer ist zur eigenverantwortlichen Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnungen verpflichtet. Insbesondere sind die Maßnahmen der Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 samt Dokumentation sowie die Erstellung eines Rückbaukonzeptes Sache des Auftragnehmers. Die Dokumente sind spätestens bei Baubeginn vorzulegen. Der Rückbau ist Sache des Auftragnehmers. Alle erforderlichen Flächen und Einrichtungen sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen.
- Sämtliche einmaligen und zeitgebundenen Kosten für diese Leistungen sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten. Sind dafür keine Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.
- Bei der Entsorgung von Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) einzuhalten. Die Entsorgung von Abfällen ist zu dokumentieren und mit der Schlussrechnung vorzulegen.
- Sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z.B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- Schlussarbeiten: der vom Auftraggeber beigestellte Baustellenbereich ist vom Auftragnehmer nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.
- Teilnahme an den vom Auftraggeber einberufenen Baubesprechungen.
- Hilfeleistungen für die örtliche Bauaufsicht bei Absteckungen, Kontrollmessungen, Überprüfungen sowie die Beistellung von dazu notwendigem Personal und Gerät soweit die Leistungen des Auftragnehmers davon betroffen sind.
- Die Erstellung eines Bauablauf- und Montagezeitplanes in Abstimmung mit den anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen. Diese Pläne sind entsprechend den Gegebenheiten auf der Baustelle ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Die Montageleitung einschließlich Teilnahme an vom Auftraggeber angesetzten Besprechungen, Vorarbeiten (insbesondere das Nehmen bzw. Überprüfen von Naturmaßen der Bauwerke) und Ausmaßermittlungen.
- Prüfungen, Kontrollen, Gebühren, Einhaltung von Vorschriften und Bescheidaufgaben:
- Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Eigenüberwachung notwendigen Prüfungen auf seine Kosten durchzuführen.
- Alle aufgrund von Gesetzen, behördlichen Vorschriften sowie von den in dieser Ausschreibung zur Vertragsgrundlage erhobenen Technischen Vorschriften, Normen und Bescheidaufgaben erforderlichen Bestätigungen sind dem Auftraggeber zeitgerecht, spätestens jedoch mit dem Ansuchen um Übernahme beizubringen. Die damit verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten trägt der Auftragnehmer.

- Fremdüberwachung:
- Sofern die Kanalkontrolle mittels Kanalfernsehkamera, die Dichtheits- bzw. Druckprüfungen oder Verdichtungskontrollen Gegenstand eines gesonderten Auftrages sind, ist die Prüffähigkeit fertig gestellter Anlagenteile der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich bekannt zu geben.
- Die Termine der Prüfmaßnahmen werden von der örtlichen Bauaufsicht bekannt gegeben. Die zu prüfenden Bauteile müssen gereinigt und zugänglich sein. Für die Dauer der Prüfungen ist vom Auftragnehmer der Polier beizustellen. Die erforderlichen Hilfestellungen sind in der LG 01 einzukalkulieren.
- Werden bei der Ausführung Mängel festgestellt oder kann die Überprüfung aus Verschulden des Auftragnehmers nicht erfolgen, gehen die Prüfungen nach Mängelbehebung und zusätzlich anfallende Nebenkosten (z.B. Reisekosten) zu Lasten des Verursachers.
- Anwesenheit bei allen durchzuführenden Amtshandlungen, Aufmaßen, Übernahmen etc.; widrigenfalls gelten die vom Auftraggeber festgestellten Aufmaße.
- Die Vorlage von Musterstücken, Referenzen etc. über Verlangen des Auftraggebers.
- Die Vorfertigung und Lieferung notwendiger Einbauteile (Rohre, Rahmen, Schweißgutplatten etc.) sowie deren Einbau und/oder Einrichtung im Zuge des Baufortschrittes.

Die Beaufsichtigung und die Beihilfe bei Versetzarbeiten (lagemäßiges Einrichten der Maschinenteile, Rohrleitungen etc.), soweit diese durch eine Fremdfirma durchzuführen sind.

Die Durchführung aller Abnahmeversuche (Funktionsprüfungen, Dichtheitsproben, Maschinenkennwerte, Förderleistungen etc.). Die örtliche Bauaufsicht ist mindestens acht Tage vor geplanter Durchführung zwecks Terminvereinbarung zu verständigen.

Inbetriebnahme der gesamten Anlage samt Durchführung des anstandslosen Probetriebes unter Betriebsbedingungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Eigenschaften. Der Probetrieb dauert mindestens vier Wochen, wenn nicht in sonstigen Bestimmungen längere Zeiten vorgeschrieben sind.

Die Einschulung des Wartungspersonals.

Die Führung des Bautagebuches.

Die Legung von Zusatzangeboten.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht (es gilt Punkt 6.2.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Hat der AN Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des AG, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen beigestellte Vorleistungen, so hat er sie dem AG unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nachweislich mitzuteilen.

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich (es gilt Punkt 6.2.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.5.1 (es gilt Punkt 6.2.5.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.5.2 (es gilt Punkt 6.2.5.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.5.3 (es gilt Punkt 6.2.5.3 der ÖNORM mit folgender Ergänzung)

Der AN verpflichtet sich zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen BauKG. Weiters verpflichtet sich der AN, diese erforderlichen Unterlagen dem Projektleiter im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG in digitaler Form rechtzeitig zu übergeben.

Weiters verpflichtet sich der AN, insbesondere zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren, zum Aushang der Vorankündigung iSd BauKG (durch seinen Sicherheitsbeauftragten). Sollte sich aus der Verletzung der sich aus dem BauKG für den jeweiligen AN ergebenden allgemeinen und im gegenständlichen Vertragsbestandteil festgelegten besonderen Pflichten eine Haftung des Projektleiters im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinators/Baustellenkoordinators nach BauKG ergeben, so hält der AN den Projektleiter im Sinne des BauKG bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG schad- und klaglos.

6.2.6 **Überwachung** (es gilt Punkt 6.2.6 der ÖNORM unverändert)

6.2.7 **Dokumentation** (es gilt Punkt 6.2.7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.7.1 **Allgemeines** (es gilt Punkt 6.2.7.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.7.2 **Baubuch und Bautagesberichte** (es gilt Punkt 6.2.7.2 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Eintragungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

6.2.7.2.1 **Führung des Baubuch** (es gilt Punkt 6.2.7.2.1 der ÖNORM unverändert)

6.2.7.2.2 **Führung der Bautagesberichte** (Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten nur nach Unterfertigung durch den AG als bestätigt.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten. Bei Widersprüchen gelten die Eintragungen im Baubuch.

6.2.7.2.3 (es gilt Punkt 6.2.7.2.3 der ÖNORM unverändert)

6.2.8 **Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen**

(es gilt Punkt 6.2.8 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.8.1 **Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung** (es gilt Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist und für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis, straßenpolizeiliche Maßnahmen) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken. Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. einzuhalten und sind diesbezügliche Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Im Hinblick auf die Arbeitsplätze, Zufahrtswege und die Versorgung sind die projektspezifischen Festlegungen zu berücksichtigen. Ebenso sind allfällige Arbeiterschwernisse (z.B. Aufrechterhaltung

des Betriebes, Verminderung der Lärmbelästigung im verbauten Gebiet etc. sind mit den vereinbarten Preisen vollumfänglich abgegolten.

Grundsätzlich obliegt es dem Auftragnehmer allein, für die Baustelleneinrichtung und Materialdeponierung sowie die Personalunterbringung inkl. aller Einrichtungen gemäß SIGE-Plan Sorge zu tragen. Der jeweilige Aufstellungsort ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.

Den Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht über die Reinhaltung der Baustelle ist jedenfalls unverzüglich und ohne gesonderte Verrechnung nachzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Verursacher für eine Verunreinigung nicht festgestellt werden kann. Kommt der Auftragnehmer dieser Reinhaltungspflicht nicht nach, so erfolgen die Reinigung und der Abtransport unter angemessener Nachfristsetzung über Veranlassung der örtlichen Bauaufsicht, wobei die dafür anfallenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Die öffentlichen Zu- und Abfahrtswege sind täglich zu reinigen. Die Kosten hierfür sind in die Preise einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß zu beschränken und der örtlichen Bauaufsicht grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorweg anzukündigen.

Weiters zu beachten sind die Arbeitnehmerschutzverordnung und der Brandschutz auf der Baustelle.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Absperrungen, Absturzsicherungen, provisorische Verbindungsgänge etc.), die zur gefahrlosen Ausführung der Arbeiten dienen, sind im Sinne des Arbeitnehmerschutzes anzubringen und in der Kalkulation zu berücksichtigen. Ebenfalls ist in der Kalkulation die laufende Instandhaltung und Wiederherstellung dieser Absicherungsmaßnahmen während der Bauzeit zu berücksichtigen.

6.2.8.2 Einbauten (es gilt Punkt 6.2.8.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.2.8.2.3 (es gilt Punkt 6.2.8.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten,

außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste auch bei Anwendung gehörig hoher Sorgfalt von Seiten des AN nicht gerechnet werden.

Sofern im gegenständlichen Leistungsverzeichnis eine gesonderte Vergütung nicht vorgesehen ist, gilt:

Im Baubereich sind verschiedene Leitungen und Einbauten vorhanden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit allen Leitungsträgern durch den AN herzustellen. Die Auflagen derselben sind einzuhalten. Alle bestehenden Leitungen müssen durch den AN erhoben und in der Natur markiert werden. Für die zeitliche Koordinierung der Verlege- und Sicherungsarbeiten ist seitens des AN Sorge zu tragen.

Für Leitungen und Einbauten deren Vorhandensein bereits aus den Ausschreibungsunterlagen und/oder vor Ort erkennbar sind gilt: Die Kosten und Erschwernisse für die Ortung, Markierung, Sicherung, Verlegung sowie für die Behinderung des Baugeschehens sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (es gilt Punkt 6.2.8.3 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.4 Baustellensicherung (es gilt Punkt 6.2.8.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Außer den vom Auftragnehmer hergestellten Absperrungen sind keine Maßnahmen zur Bewachung oder Sicherung seitens des Auftraggebers vorgesehen. Für die Sicherheit des vom Auftragnehmer gelieferten und gelagerten Materials und der Werkzeuge hat dieser selbst Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr und das Risiko betreffend Diebstahl und Beschädigungen der eigenen Leistung bis zur vollständigen Übernahme des Objekts. Davon erfasst sind auch bereits durch Teilrechnungen abgerechnete Leistungen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs zu sorgen und ist er alleine für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Maßnahmen (inklusive Verkehrszeichen) verantwortlich. Weiters hat er für den Winterdienst für seinen Baustellenbereich samt Zufahrten Sorge zu tragen.

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen (es gilt Punkt 6.2.8.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen oder Wege hat der AN unter möglichster Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen.

Der AN hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw. Eigentümer vor Beginn der Ausführung eine schriftliche Zustandsfeststellung mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Wege oder Grundstücke an den Erhalter bzw. Eigentümer nachweislich zu übergeben. Der Zustand der Wege oder Grundstücke ist dabei in einem vom AN bzw. Erhalter bzw. Eigentümer unterfertigten Übergabeprotokoll festzuhalten.

6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (es gilt Punkt 6.2.8.6 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände (es gilt Punkt 6.2.8.7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle) bzw. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Sämtliche Kosten die in diesem Zusammenhang entstehen, sind in die Preise einzurechnen. Dem Auftraggeber ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

6.2.8.8 Funde (es gilt Punkt 6.2.8.8 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.9 Probetrieb (es gilt Punkt 6.2.8.9 der ÖNORM unverändert)

6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung (es gilt Punkt 6.2.8.10 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG vor dem Einbau bzw. der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl. dem AG bekanntzugeben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen. Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen.

Gutachten von Materialprüfungsanstalten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle in Österreich stammen oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt wurden. Es muss sich dabei um eine akkreditierte Prüfanstalt handeln, die vom AN unabhängig ist. Die Unabhängigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der AN bzw. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bzw. ein Konzernbetrieb des AN oder eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Subunternehmers einen maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat. (eventuell statt der langen Aufzählung: der AN bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen)

Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache abgefasst sein oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen sein; Die Bestimmungen zur Qualität der Gutachten gelten auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen udgl.

6.3 Vergütung (es gilt Punkt 6.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise (es gilt Punkt 6.3.1 der ÖNORM unverändert)

6.3.2 Berichtigung von Preisauflgliederung (es gilt Punkt 6.3.2 der ÖNORM unverändert)

6.3.3 Garantierte Angebotssumme (es gilt Punt 6.3.3 der ÖNORM unverändert)

6.3.4 Preisnachlass

Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und neu vereinbarte Preise.

Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen bzw. -termine erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse, odgl. Bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war, oder wenn der AN den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

Allfällig angebotene Nachlässe werden bei der Erstellung des Vertrags- LVs durch Veränderungen der Einheitspreise berücksichtigt. Dies gilt auch für neu vereinbarte Preise. Der An stimmt einer derartigen Vorgangsweise zu und nimmt allfällige Rundungsdifferenzen zur Kenntnis.

Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Menge zu Anwendung und sich nicht als Pauschalbetrag zu werten. Er gilt auch für berichtigte Preise und für neue Preise nach Punkt 7.4.2 der ÖNORM.

Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet.

6.4 Regieleistungen

(es gilt Punkt 6.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Sofern sich im Zuge der Prüfung von Regieleistungen herausstellt, dass für die betreffenden Arbeiten eine eigene Leistungsposition vorgesehen ist, werden die Arbeiten nach der Leistungsposition verrechnet. Aufsichtspersonal wird bei Regieleistungen nicht gesondert vergütet.

6.4.1 (es gilt Punkt 6.4.1 der ÖNORM unverändert)

6.4.2 (es gilt Punkt 6.4.2 der ÖNORM unverändert)

6.4.3 (es gilt Punkt 6.4.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Bei Regieleistungen, welche dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation).

6.4.4 (es gilt Punkt 6.4.4 der ÖNORM unverändert)

6.4.5 Anordnung von Regieleistungen

Regieleistungen dürfen nur über schriftliche Anordnung des AG ausgeführt und auf Grund von bestätigten Regieberichten abgerechnet werden. Mit den vereinbarten Regiepreisen sind die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl. abgegolten. Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis, der der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich.

6.5 Verzug

(es gilt Punkt 6.5 der ÖNORM unverändert)

7. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN

(es gilt Punkt 7 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

7.1 Allgemeines

(es gilt Punkt 7.1 der ÖNORM unverändert)

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

(es gilt Punkt 7.2 der ÖNORM mit folgenden Änderungen)

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG (Punkt 7.2.1 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 der ÖNORM geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 der ÖNORM bleibt davon unberührt. Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind insbesondere:
 - 2.1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z. B. Hochwasser und Überflutungen. Als Hochwassermarke gilt der Abfluss des 30-jährliche Hochwassers als vereinbart.
 - 2.2) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:
 - a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.
 - b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen.

Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B der ÖNORM B 2118 („Schlechtwettertage Bau“) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.

Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

1) Dauer der Periode:

1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100 %

6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50 %

12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20 %

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

2) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen auch dann vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Maximalwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe erreichen.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).

2.3) Lawinengefahr und Lawinenabgang;

2.4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

2.5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;

2.6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen:

wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offenstehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 2.1) bis 2.6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z. B. Behebung allfälliger Schäden).

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN (es gilt Punkt 7.2.2 der ÖNORM unverändert)

7.3 Mitteilungspflichten

(es gilt Punkt 7.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

7.3.1 (es gilt Punkt 7.3.1 der ÖNORM unverändert)

7.3.2 (es gilt Punkt 7.3.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Überhaupt hat der AN Umstände, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen können, dem AG unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, schriftlich, per Fax oder elektronisch bekannt zu geben und geeignete Maßnahmen zu einer Abhilfe vorzuschlagen

7.3.3 (es gilt Punkt 7.3.3 der ÖNORM unverändert)

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

(es gilt Punkt 7.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

7.4.1 Anspruch (es gilt Punkt 7.4.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Für MKF (Mehr- und Minderkostenforderungen) gilt, dass diese alles von der Leistungsabweichung begehrt und damit zusammenhängend Ansprüche (z.B. Baustellengemeinkosten, Bauzeitenverlängerung, zusätzliche Materialpreis-änderungen, Behinderung etc.) zu enthalten haben.

Mit Einvernehmen über die Beauftragung der MKF und Fortschreibung des Vertrages sind alle Forderungen des AN aus den die MKF auslösenden Ereignisse und Ereignisse und endgültig befriedigt.

7.4.2 Ermittlung (es gilt Punkt 7.4.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Sind K-Blätter nur teilweise, widersprüchlich oder nicht ausreichend aufgegliedert ausgefüllt oder fehlen sie überhaupt, so gehen hierdurch verursachte Unklarheiten insofern zu Lasten des Auftragnehmers, als der Auftraggeber nicht angeführte Werte in plausibler Weise aufteilen oder ergänzen kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass subjektive Annahmen des AN in seinem Angebot, die objektiv falsch sind oder Annahmen trifft, die im Vertrag keine Deckung finden, um bspw. durch günstige Annahmen und kostenmindernde Ansätze mit einem günstigen Preis den Zuschlag zu erlangen, Risiko des AN bleiben, keinesfalls Vertragsbestandteil werden und für die Preisermittlung bei Mehrkostenforderungen nicht herangezogen werden.

7.4.3 Anspruchsverlust (es gilt Punkt 7.4.3 der ÖNORM unverändert)

7.4.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung (Punkt 7.4.4 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis erfolgt losgelöst vom prozentuellen Umfang keine Anpassung des Einheitspreises.

7.4.5 Nachteilsabgeltung (Punkt 7.4.5 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Dem Auftraggeber steht es frei – im Falle einer Überschreitung der veranschlagten Kosten oder der zur Verfügung stehenden Mitteln – einzelne oder mehrere Positionen oder Teile der Leistung zu reduzieren oder gänzlich entfallen zu lassen.

Erwächst dem Auftragnehmer durch Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 10% und durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen abgegolten (insbesondere aber nicht der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der Auftragnehmer nicht andere Leistungen übernehmen konnte).

Die vorstehende Bestimmung gelangt ausdrücklich dann nicht zur Anwendung, wenn im betreffenden Leistungsverzeichnis eine eigene Position für die Geschäftsgemeinkosten vorgesehen ist. In diesem Fall erfolgt die Abgeltung des Nachteils durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ausschließlich durch Heranziehung der betreffenden Position.

Die Kosten von nachweislich erbrachten projektbezogenen Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, werden dem Auftragnehmer abgegolten.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

(es gilt Punkt 7.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei derartigen Leistungen rechtzeitig ein schriftliches Zusatzangebot vorzulegen, dessen Preisgestaltung auf den vorliegenden Preisen und Kalkulationsdaten des Hauptangebots zu beruhen hat. Die zusätzlichen Leistungen dürfen bei sonstigem betreffenden Anspruchsverlust erst bei schriftlicher Beauftragung erbracht werden. Anderes gilt ausschließlich bei einem Tätigwerden des Auftragnehmers bei Gefahr in Verzug.

7.6 Bearbeitungskosten MKF

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Der AG stellt seine Bearbeitungskosten ebenfalls nicht in Rechnung.

7.7 Berechnung von Fristen

Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen und ihren Folgen ist das Einlangen des jeweils zugehörigen, vollständigen, prüffähigen Schriftstückes beim AG.

8. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNGEN

(es gilt Punkt 8 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

8.1 Abrechnungsgrundlagen

(es gilt Punkt 8.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach vertraglich vereinbarten Regiepreisen. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.

8.2 Mengenermittlung

(es gilt Punkt 8.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.2.1 Allgemeines (es gilt Punkt 8.2.1 der ÖNORM unverändert)

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß (es gilt Punkt 8.2.2 der ÖNORM unverändert)

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß (es gilt Punkt 8.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.2.3.5 Die Ausmaße der einzelnen Leistungspositionen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend nach der ÖNORM A 2063 schlussrechnungsmäßig zu ermitteln. Die Bauaufsicht bestätigt mit der gefertigten Ausmaßfeststellung bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass den Feststellungen bei der Übernahme und der endgültigen Abrechnung vorgegriffen würde.

8.2.4 Beigestellte Materialien (es gilt Punkt 8.2.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden vom AG beigestellte Materialien frei Baustelle zur Verfügung gestellt. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt das Abladen, Lagern und Zwischenverführen als Nebenleistung.

8.2.5 Geräte (es gilt Punkt 8.2.5 der ÖNORM unverändert)

8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen (es gilt Punkt 8.2.6 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Regieleistungen dürfen nur über schriftliche Anordnung des AG ausgeführt und auf Grund von bestätigten Regieberichten abgerechnet werden.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis, der der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich. Wenn bei der Prüfung der Schlussrechnung durch den AG erkannt wird, dass in Regie ausgeführte Leistungen bereits in Leistungspositionen enthalten sind, werden die davon betroffenen Regieleistungen nicht vergütet, auch wenn diese angeordnet wurden.

8.3 Rechnungslegung

(es gilt Punkt 8.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Abschlagsrechnungen sind höchstens einmal je Monat sowie in keinen längeren Abständen als zwei Monaten zu legen. Bei Überschreitung dieser Frist verlängert sich das Zahlungsziel um eine Woche je angefangenem Monat Fristüberschreitung bis zu einem maximalen Ausmaß von 60 Tagen.

Die Schlussrechnung darf erst nach Abschluss/Feststehen aller Leistungen gestellt werden.

Rechnungen sind durch leicht prüfbare Abrechnungsunterlagen zu belegen und haben zumindest die gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht erstellten Aufmaßblätter, Massenermittlungen, Summenblätter, Abrechnungspläne, Abrechnungsskizzen etc. zu umfassen.

Die Abrechnung ist mittels elektronischer Bauabrechnung gemäß ÖNORM A 2063 durchzuführen. Die Abrechnungsunterlagen sind ohne gesonderte Vergütung in zweifacher Ausfertigung (Abschlagsrechnungen) bzw. in dreifacher Ausfertigung (Schluss- und Teilschlussrechnungen) zu übergeben. Von der örtlichen Bauaufsicht vorgenommene Richtigstellungen in den Abschlagsrechnungen sind auf jeden Fall in die nachfolgende Rechnung zu übernehmen. Der Leistungszuwachs ist je Rechnung in Ausmaß und Entgelt gesondert auszuweisen.

Die Bestimmungen betreffend mangelhafte Rechnungslegung gemäß 8.3.7 gelten auch für Abschlagsrechnungen, Regierechnungen und deren Zusammenstellung. Unabhängig von der Rechnungsart werden nicht prüffähige Rechnungen jedenfalls zurückgestellt.

Die Teilschlussrechnungen und die Schlussrechnung haben – gegebenenfalls – sowohl eine Aufteilung nach den ausgeschriebenen Bauteilen als auch eine Aufschlüsselung nach Kostenstellen zu enthalten. Die Teilsummen für die angeführten Bauteile sind entsprechend den Angebotspreisen und in Lohn- und Preiserhöhungen je Preisperiode auszuweisen.

8.3.1 Allgemeines (es gilt Punkt 8.3.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.3.1.1 (Punkt 8.3.1.1 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (z.B. Mengenberechnungen etc.) sind jeweils mit allen zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen an die im Vertrag festgelegte Stelle des AG zu senden oder vorzulegen.

Für eine automationsunterstützte Abrechnung sind dem AG für jeden laufenden Abrechnungszeitraum (AZ) und mit der Schlussrechnung ein Datenträger gemäß ÖNORM A 2063 in der letztgültigen Fassung zu übergeben.

Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden. Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt, oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten. Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG, im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers, schadlos.

8.3.1.2 (Punkt 8.3.1.2 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht.

- Die Rechnung hat zu enthalten: Name und Anschrift des AN;
- Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- Baulosbezeichnung, Nummer des Bauvorhabens, Geschäftszahl und Datum des Auftrages;
- Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat;
- Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom AG bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten, unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM A 2063 idgF. Die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;
- Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes idgF. (in der jeweils geltenden Fassung) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis;
- auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag;
- Ausstellungsdatum;
- fortlaufende Rechnungsnummer;
- UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über € 10.000,00 des AG;
- Bruttorechnungsbetrag;
- Bankverbindung des AN.

8.3.1.3 (es gilt Punkt 8.3.1.3 der ÖNORM unverändert)

8.3.1.4 (Punkt 8.3.1.4 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.

8.3.2 **Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan** (es gilt Punkt 8.3.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

8.3.3 **Regierechnung** (es gilt Punkt 8.3.3 der ÖNORM unverändert)

8.3.4 Schlussrechnung (es gilt Punkt 8.3.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Schlussrechnungslegung:

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind der Schlussrechnung für jede Position jedenfalls beizulegen:

- sämtliche Feldaufnahmeblätter bzw. Skizzenblätter der jeweiligen Position, geordnet nach Nummern.
- sämtliche Aufmaßblätter der jeweiligen Position, geordnet nach Abrechnungszeitraum
- Summenblätter der jeweiligen Position mit Darstellung der Verrechnungsmengen je Abrechnungszeitraum und je Preisperiode
- sämtliche Regieberichte geordnet nach Nummern, inkl. Regierechnungen
- sämtliche Bestands- und Abrechnungspläne
- sämtliche vertragsgemäß geforderten Abnahme- und Übernahmeprotokolle (z.B. Bewehrungsabnahmen, Abnahme von Bauteilen, die nicht mehr sichtbar sind, Teilübernahmen etc.)
- das Übernahmeprotokoll des gesamten Werkes
- sämtliche Prüfprotokolle von Eignungs-, Güte- und Kontroll-, Abnahme- und Funktionsprüfungen
- Massenbilanz

Weiters sind vor Legung der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Bearbeitung und Bezahlung nachfolgende Unterlagen firmenmäßig gefertigt und von der örtlichen Bauaufsicht des AG geprüft zu übergeben:

- Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer
- sonstige im Vertrag geforderte Unterlagen
- Fertigung des Baubuches des AG

Mit der Entlastungserklärung hat der AN eine Bestätigung der Grundbesitzer, Anrainer, sowie durch den Baubetrieb geschädigter Dritter vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung ihrer Grundstücke erfolgte und sie aus dem Titel Flurschäden, Wegbenützung, Deponien sowie Schäden Dritter gemäß ÖNORM keine wie immer gearteten Forderungen an den AG und AN stellen werden. Sollte eine solche Bestätigung verweigert werden, so hat der AN nach Abschluss aller Arbeiten rechtzeitig, vor dem Schlussrechnungsgespräch, beim AG schriftlich, unter Anführung aller Gründe um Entlastung von der Beibringung der Anrainerentlastungserklärung anzuschreiben.

8.3.5 Teilschlussrechnung (es gilt Punkt 8.3.5 der ÖNORM unverändert)

8.3.6 Vorlage von Rechnungen (es gilt Punkt 8.3.6 der ÖNORM unverändert)

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung (es gilt Punkt 8.3.7 der ÖNORM unverändert)

8.4 Zahlung

(es gilt Punkt 8.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.4.1 Fälligkeiten (es gilt Punkt 8.4.1 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

8.4.1.1 (es gilt Punkt 8.4.1.1 der ÖNORM unverändert)

8.4.1.2 (Punkt 8.4.1.2 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Rechnungen nachweislich bei der örtlichen Bauaufsicht eingehen (die Rechnungen sind an den Auftraggeber zu adressieren, jedoch der örtlichen Bauaufsicht zur Prüfung zu übermitteln).

Der Auftragnehmer muss das Datum der Rechnungseingänge bei der örtlichen Bauaufsicht nachweisen können, andernfalls ist die Forderung von Verzugszinsen, Skontorückerstattungen etc. aufgrund einer verspäteten Zahlung für den Auftragnehmer nicht möglich. Als rechtzeitig bezahlt gilt, wenn am letzten Tag der Zahlungsfrist der Auftrag zur Überweisung vom Auftraggeber an das Bankinstitut übergeben wird. Für die Berechnung der Zahlungsfrist werden die Zeit vom 20.12. bis 31.12. und die Zeit vom 1.1. bis 7.1. eines jeden Jahres nicht berücksichtigt.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

Für noch strittige Positionen in Rechnungen tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen, ist vom AN über den nun unstrittigen Betrag neu Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gelten die Punkte 8.4.1.1 bis 8.4.1.3.

Als Voraussetzung für die Bezahlung der Schlussrechnung sind die Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden vom AN gefertigt und von der Bauaufsicht geprüft zu übergeben. Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, hat die Arbeitsgemeinschaft bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

8.4.1.3 (es gilt Punkt 8.4.1.3 der ÖNORM unverändert)

8.4.1.4 (es gilt Punkt 8.4.1.4 der ÖNORM unverändert)

8.4.1.5 (es gilt Punkt 8.4.1.5 der ÖNORM unverändert)

8.4.1.6 (es gilt Punkt 8.4.1.6 der ÖNORM unverändert)

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt (es gilt Punkt 8.4.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus. Ein Vorbehalt von Nachforderungen oder eine nachträgliche Geltendmachung von Nachforderungen ist nicht zulässig.

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen (es gilt Punkt 8.4.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

(es gilt Punkt 8.5 der ÖNORM unverändert)

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

(es gilt Punkt 8.6 der ÖNORM unverändert)

8.7 Sicherstellung

(es gilt Punkt 8.7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.7.1 Kautio (es gilt Punkt 8.7.1 der ÖNORM unverändert)

8.7.2 Deckungsrücklass (es gilt Punkt 8.7.2 der ÖNORM unverändert)

8.7.3 Haftungsrücklass (es gilt Punkt 8.7.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

8.7.3.4 Kautio, Deckungs- und Haftungsrücklass dienen zur Abdeckung aller Ansprüche des AG aus dem Vertrag an den AN, einschließlich der Ansprüche aus Schadenersatz, Bereicherung, Konkurs des AN und Ausgleich des AN.

8.7.4 Sicherstellungsmittel (es gilt Punkt 8.7.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Gegen Ausfolgung eines in deutscher Sprache abgefassten Bankhaftungsbriefs über die Höhe der vereinbarten Sicherstellung mit einer die Gewährleistungsfrist drei Monate übersteigenden Laufzeit kann dem AN der Bareinbehalt des Haftungsrücklasses erlassen werden. Mit der im Haftungsbrief erklärten Garantie muss sich die Bank zur Überweisung des darin angeführten Betrags binnen drei Tagen ab Zugang der Aufforderung durch den AG unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis verpflichten. Bei der Besicherung des Deckungsrücklasses durch einen Haftbrief ist sinngemäß vorzugehen.

Auf Wunsch des AG brauchen Haftungsrücklässe unter € 1.000,- nicht einbehalten werden.

9. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME

(es gilt Punkt 9 der ÖNORM unverändert)

10. ÜBERNAHME

(es gilt Punkt 10 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

10.1 Art der Übernahme

(Punkt 10.1 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Die Übernahme erfolgt immer förmlich.

10.2 Förmliche Übernahme

(es gilt Punkt 10.2 der ÖNORM unverändert)

10.3 Formlose Übernahme (wird ersatzlos gestrichen)

10.4 Einbehalt wegen Mängel

(es gilt Punkt 10.4 der ÖNORM unverändert)

10.5 Verweigerung der Übernahme

(es gilt Punkt 10.5 der ÖNORM unverändert)

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

(es gilt Punkt 10.6 der ÖNORM mit folgenden Änderungen)

10.6.2 (Punkt 10.6.2 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies jedenfalls keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

10.7 Übernahme von Teilleistungen

(es gilt Punkt 10.7 der ÖNORM unverändert)

10.8 Kollaudierung nach Übernahme

Zur Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung der Maßnahme und der Richtigkeit der Abrechnung kann der AG in besonders gelagerten Fällen innerhalb von 3 Jahren ab Übernahme eine Kollaudierung durchführen. Im Zuge dieser Kollaudierung wird eine Verhandlung an Ort und Stelle des Vertragsgegenstandes abgeführt, zu der der AN zu laden ist. Erscheint der AN nicht rechtzeitig, kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Der AN erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Deren Inhalt gilt als von ihm anerkannt, falls er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich seine Einwendungen erhebt. Das Ergebnis der Kollaudierung bedarf der Genehmigung des AG.

11. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

(es gilt Punkt 11 der ÖNORM mit folgenden Änderungen und Ergänzungen)

11.1 Gefahrtragung und Kostentragung

(es gilt Punkt 11.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

11.1.1 Gefahrtragung (es gilt Punkt 11.1.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Ein unabwendbares Ereignis im Sinne 11.1.1 b) wird bei Überschreitung folgender Grenzwerte angenommen:

- Orkane: stärker als 140 km/h;
- Niederschläge: größer als 30 jährliches Ereignis;
- Hochwasser: größer als 30 jährliches Ereignis.

Trotz Überschreiten der angeführten Grenzwerte erfolgt eine Gefahrtragung durch den Auftraggeber nur dann, wenn vom Auftragnehmer alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen wurden.

11.2 Gewährleistung

(es gilt Punkt 11.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

11.2.1 Umfang (es gilt Punkt 11.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Die Gewährleistungspflicht umfasst auch jene Schäden und Mängel, die durch Mangelhaftigkeit einer Leistung an anderen Leistungen desselben AN entstehen, wenn zur Zeit der Anzeige oder Feststellung des Mangels die Gewährleistungsfrist auch für nur eine der Leistungen noch nicht abgelaufen ist.

11.2.2 Einschränkung (es gilt Punkt 11.2.2 der ÖNORM unverändert)

11.2.3 Geltendmachung von Mängeln (es gilt Punkt 11.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

11.2.3.1 (es gilt Punkt 11.2.3.1 der ÖNORM unverändert)

11.2.3.2 (Punkt 11.2.3.2 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich 5 Jahre.

11.2.3.3 (Punkt 11.2.3.3 der ÖNORM gilt nicht, und wird wie folgt geändert)

Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

11.2.4 Rechte aus der Gewährleistung (es gilt Punkt 11.2.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

Kosten, die dem Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist für die Abwicklung von Gewährleistungsmängeln entstehen (Mängelbesichtigungen, Vorschläge zur Mängelbehebung sowie Koordinierung, Überwachung und Abnahme), gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stellt die entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung oder zieht ihm diese vom allfälligen Haftrücklass ab.

Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber wegen der Mangelhaftigkeit seiner Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist (in der Regel im Ausmaß von 14 Kalendertagen) vom Auftragnehmer behoben werden, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag, im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze, zurücktreten.

11.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

(es gilt Punkt 11.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen)

11.3.1 Allgemeines (Punkt 11.3.1 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);
- bei leichter Fahrlässigkeit unabhängig von der Höhe der Auftragssumme auf Ersatz des Schadens ohne Begrenzung.

Sollte durch Verschulden des Auftragnehmers dem Auftraggeber bzw. dessen Vertretern ein zusätzlicher Aufwand entstehen, werden insbesondere auch die anfallenden Kosten des Auftraggebers und deren Vertreter (Arbeits- sowie Reisezeit inkl. Nebenkosten und Zuschläge) zum jeweiligen Stundensatz verrechnet und dem Auftragnehmer in der Schlussrechnung abgezogen. Beim zusätzlichen Aufwand kann es sich z.B. um Wiederholungsleistungen betreffend Rechnungsprüfung

und Mängelbegehungen, Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Abwehr unberechtigter Mehrkostenforderungen, mehrfache Prüfung von Unterlagen, Plänen und Dokumentationen sowie das Einschreiten bei Gewährleistungsmängeln handeln.

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt nach fünfzehn Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem Auftraggeber.

Schadenersatz kann losgelöst von einer allfälligen Vertragsstrafe in voller Höhe geltend gemacht werden. gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem Auftragswert begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls im Ausmaß vereinbarter Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft.

11.3.2 Vertragsstrafe (es gilt Punkt 11.3.2 der ÖNORM unverändert)

11.3.3 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer (Punkt 11.3.3 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert)

Sind mehrere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt, haften diese entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Für Bauschäden werden 0,5% der jeweiligen Gesamtauftragssumme bis zur endgültigen Bauschadensabdeckung vorab einbehalten. Allfällige darüberhinausgehende Kosten für Bauschäden werden anteilmäßig entsprechend den jeweiligen Gesamtauftragssummen der zum Schadenszeitpunkt auf der Baustelle tätigen Unternehmen aufgeteilt und diesen entsprechend verrechnet.

Eine Haftungsbeschränkung im Hinblick auf die Bauschäden besteht nicht.

Der Mehraufwand des Auftraggebers im Hinblick auf die Beseitigung der Bauschäden wird nach tatsächlichem Aufwand anteilmäßig an die betreffenden Unternehmen verrechnet und jeweils von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

11.3.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten (es gilt Punkt 11.3.4 der ÖNORM unverändert)

12. STREITIGKEITEN

(es gilt Punkt 12 der ÖNORM unverändert)